

Fachbereich/Fachdienst III/1 FD Planen und Bauen	Datum 15.11.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0404 B01 / S02
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	12.11.2013					
Verwaltungsausschuss	21.11.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

Ausweisung eines Wildschongebietes Kirchdorf

Beschlussempfehlung:

1. Die als Anlage beigefügte Verordnung zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung wird beschlossen.
2. Der vom Antragsteller formulierten Bitte auf kostenlose Bereitstellung von zehn Hinweisschildern wird zugestimmt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer	Bezeichnung				
P1.541001	Gemeindestraßen				
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Järl. Folgekosten
2013	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	396.300 €	131.600 €	ca. 2.000€	o
Erläuterung: Bereitstellung von 10 Hinweisschildern					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Der Hegering Barsinghausen beantragt in Absprache mit den Jagdgenossenschaften Kirchdorf und Eckerde sowie den Revierpächtern der Jagdbezirke Eckerde, Kirchdorf und Langreder die Ausweisung eines Wildschongebietes in den Gemarkungen Eckerde, Kirchdorf und Langreder.

Die Stadt Barsinghausen als die zuständige Feld- und Forstordnungsbehörde gemäß § 43 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), stimmt diesem Vorhaben zu und erlässt gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 im übertragenen Wirkungsbereich die Wildschongebietsverordnung.

Die Verordnung gemäß § 33 Absatz 2 NWaldLG bestimmt, dass Hunde in dem auf der beigefügten Karte abgegrenzten Gebiet in der freien Landschaft nicht nur in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli, sondern ganzjährig an der Leine zu führen sind. Das vorgeschlagene Gebiet zeichnet sich durch verschiedene, charakteristische Biotopstrukturen der Kulturlandschaft und die damit verbundenen Lebensraumqualitäten für wildlebende Tierarten aus.

Der ganzjährige Schutz wird im beigefügten Antrag des Hegeringes Barsinghausen sorgfältig erläutert. Neben Rehwild und Feldhasen wurden zahlreiche Vogelarten, u.a. Eisvogel, Reiher, Enten, Gänse und Rebhühner festgestellt. Diese heimischen Tierarten werden durch die zahlreich ausgeführten Hunde beeinträchtigt. Die Erweiterung der Anleinpflcht auf das ganze Kalenderjahr bildet die wichtige Grundlage für den verbesserten Schutz aller hier lebenden Wildtierarten und die Verringerung von Wildunfällen auf den angrenzenden Straßen. Wildunfälle entstehen u.a. durch flüchtendes Rehwild, welches durch freilaufende Hunde gestört und teilweise gehetzt wird.

An 10 Zugangs- bzw. Zufahrtstellen wird nach Abstimmung mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftern das amtliche Schild „Wildschongebiet“ aufgestellt. Der Hegering erklärt sich in dem vorliegenden Antrag und in der noch abzuschließenden, schriftlichen Vereinbarung bereit, diese Schilder nach Absprache mit der Stadt

Barsinghausen auf zu stellen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung eines Schildes wird dieses vom Hegering neu beschafft und aufgestellt.

Die erstmalige Beschaffung und Bereitstellung der Hinweisschilder (10x) erfolgt durch die Stadt Barsinghausen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Verordnung zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung (Entwurf)

Schreiben des Hegerings Barsinghausen
